



Rubrik: Beschlüsse und Erlasse
Unterrubrik: Beschlüsse des Regierungsrates
Publikationsdatum: KABBS 30.11.2024
Meldungsnummer: RS-BS45-0000001008

Publizierende Stelle
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel

Verordnung über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzverordnung, IDV); Änderung

Informationen zum Beschluss:
Beschlussdatum: 26.11.2024

P241328

Beschliessende Stelle:
Im Namen des Regierungsrates
Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer
Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Der vollständige Beschluss kann im PDF-Anhang eingesehen werden.

Verordnung über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzverordnung, IDV)

Änderung vom 26. November 2024

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. **P241328**,

beschliesst:

I.

Verordnung über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzverordnung, IDV) vom 9. August 2011¹⁾ (Stand 13. Juli 2017) wird wie folgt geändert:

§ 1b Abs. 3 (geändert)

³ Sie regeln insbesondere:

- a) **(geändert)** den Zweck des Datenpools;
- b) **(geändert)** den Inhalt des Datenpools;
- c) **(geändert)** das öffentliche Organ, das die Gesamtverantwortung trägt, und dessen Aufgaben (§ 6 Abs. 2 IDG);
- d) **(geändert)** die Rechte und Pflichten der informationenliefernden öffentlichen Organe oder Dritten;
- e) **(geändert)** die Rechte und Pflichten der informationenbeziehenden öffentlichen Organe oder Dritten;
- f) **(geändert)** den Umgang mit nicht mehr benötigten Informationen;
- g) **(geändert)** die Vorgaben für eine Übertragung der Bearbeitung auf Dritte (§ 7 IDG);

Titel nach § 1c (neu)

I.1b. Nachweis für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen

§ 1d (neu)

Dokumentation

¹ Der Nachweis für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen (§ 6 Abs. 3 IDG) wird durch eine Dokumentation erbracht und umfasst:

- a) eine Beschreibung der Bearbeitung der Personendaten;
- b) eine Darstellung der Rechtslage;
- c) eine Beschreibung der Risiken und Abhilfemassnahmen;
- d) eine Beschreibung der Prozesse und Verantwortlichkeiten

² Die Dokumentation kann in einem strukturierten Datenschutz- oder Informationssicherheits-Managementsystem erfolgen.

Titel nach § 1d (geändert)

I. 2. Datenschutz-Folgeabschätzung und Vorabkonsultation (§§ 12a und 13 IDG)

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Hohes Risiko (Überschrift geändert)

¹ Ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen im Sinn von § 12a Abs. 1 und § 13 Abs. 1 lit. b IDG liegt insbesondere vor, wenn ein Vorhaben zur Bearbeitung von Personendaten:

¹⁾ SG [153.270](#)

- a) **(geändert)** ein Abrufverfahren vorsieht;
- b) **(geändert)** besondere Personendaten oder Personendaten, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterstehen, betrifft;
- c) **(geändert)** ein Profiling umfasst;
- d) **(geändert)** eine grosse Anzahl von Personen betrifft;
- e) **(geändert)** eine Auftragsdatenbearbeitung durch Dritte im Ausland in einem Staat ohne angemessenen Datenschutz umfasst oder
- f) **(geändert)** die Errichtung eines Datenpools im Sinn von § 1a umfassen soll.

² *Aufgehoben.*

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Zeitpunkt und Durchführung der Vorabkonsultation (Überschrift geändert)

¹ Die erste Kontaktaufnahme mit der oder dem Datenschutzbeauftragten erfolgt zu einem Zeitpunkt, welcher die Berücksichtigung ihrer oder seiner Empfehlungen aus der Vorabkonsultation im Rechtsetzungsprojekt beziehungsweise Vorhaben ermöglicht.

² Die Vorabkonsultation findet je nach Grösse des Rechtsetzungsprojekts beziehungsweise Vorhabens in einem Prüfungsschritt oder in mehreren Prüfungsschritten statt.

§ 4 Abs. 1 (geändert)

Dokumentation bei Vorhaben zur Bearbeitung von Personendaten (Überschrift geändert)

¹ Betrifft die Vorabkonsultation ein Vorhaben zur Bearbeitung von Personendaten, legt das öffentliche Organ der oder dem Datenschutzbeauftragten eine Dokumentation vor, die alle für die Beurteilung relevanten Unterlagen enthält, insbesondere:

- a) **(geändert)** eine Beschreibung des Vorhabens;

Titel nach § 4 (neu)

I.2a Informations- und Meldepflicht

§ 4a (neu)

Umsetzung der Informationspflicht

¹ Die Informationspflicht bei der Beschaffung gemäss § 15 Abs. 1 IDG kann insbesondere auf Erhebungsformularen und durch die Aushändigung eines Informationsblatts erfüllt werden.

§ 4b (neu)

Ausnahmen von der Informationspflicht

¹ Bei Bekanntgaben von Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Statistik, Forschung und Planung, kann eine Information der betroffenen Personen unterbleiben.

Titel nach § 4b (neu)

I.2b. Datenschutzberatung (§ 16b IDG)

§ 4c (neu)

Datenschutzberaterinnen und -berater

¹ Folgende Bereiche, Abteilungen und Stabsstellen bezeichnen eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater:

- a) der Bereich Bevölkerungsdienste und Migration;
- b) die Kantonspolizei;
- c) die Staatsanwaltschaft;
- d) das Amt für Wirtschaft und Arbeit;
- e) die Sozialhilfe.

² Folgende öffentlich-rechtlichen Anstalten bezeichnen eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater:

- a) die Industriellen Werke Basel;
- b) die öffentlichen Spitäler;
- c) die Universität Basel.

§ 6

Aufgehoben.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

Vorabkonsultation vor der Inbetriebnahme eines Videüberwachungssystems (Überschrift geändert)

¹ Das öffentliche Organ legt der oder dem Datenschutzbeauftragten das Videüberwachungsvorhaben zur Vorabkonsultation gemäss § 13 IDG sowie §§ 2 ff. dieser Verordnung vor.

² Das öffentliche Organ legt der oder dem Datenschutzbeauftragten die notwendigen Unterlagen vor, insbesondere:

- c) **(geändert)** den Entwurf des Reglements, sofern dieser im Zeitpunkt der Einreichung zur Vorabkonsultation schon vorliegt.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

Vorabkonsultation vor der Verlängerung eines Videüberwachungsreglements (Überschrift geändert)

¹ Soll ein Videüberwachungsreglement verlängert werden, legt das öffentliche Organ das Verlängerungsvorhaben spätestens drei Monate vor Ablauf der Befristung des Reglements der oder dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkonsultation vor.

§ 9b Abs. 2 (geändert)

² Die Autorisierung ist der oder dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkonsultation vorzulegen.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Das öffentliche Organ kann für die Frage, ob die Gesetzgebung eines Empfängerstaates einen angemessenen Schutz im Sinne von § 23 lit. a IDG gewährleistet, auf die Liste der Staaten, Gebiete, spezifischen Sektoren in einem Staat und internationalen Organisationen in Anhang 1 der eidgenössischen Verordnung über den Datenschutz (Datenschutzverordnung, DSV) vom 31. August 2022 ²⁾ über den Datenschutz abstellen.

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Weist ein öffentliches Organ das Begehren auf Unterlassung eines widerrechtlichen Bearbeitens, auf Beseitigung der Folgen eines widerrechtlichen Bearbeitens, insbesondere auf Datenlöschung, oder auf Feststellung der Widerrechtlichkeit eines Bearbeitens von Personendaten ab, so teilt es das der gesuchstellenden Person mit, auf Verlangen in Form einer anfechtbaren Verfügung.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

Klassifizierung von schutzwürdigen Informationen (Überschrift geändert)

¹ Verfasst ein öffentliches Organ Berichte mit schutzwürdigen Informationen zuhanden des Regierungsrats, weist es diese entsprechend dem Grad ihrer Schutzwürdigkeit einer der folgenden Klassifizierungsstufen zu:

- a) **(geändert)** geheim;

^{1bis} Andere schutzwürdige Informationen können ebenfalls klassifiziert werden.

§ 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei besonderen Personendaten und Ergebnissen eines Profilings wird vermutet, dass das private Interesse der betroffenen Person gegenüber dem Interesse einer Drittperson am Zugang überwiegt.

²⁾ [SR 235.11](#)

§ 35a (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom [Datum des RRB betreffend Änderung IDV]

¹ Für bestehende Datenbearbeitungssysteme ist der Nachweis für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gemäss § 6 Abs. 3 IDG sowie § 1d dieser Verordnung spätestens bis 31. Dezember 2029 zu erbringen.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer

Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl